



Turmspitze der Bergkirche

SCHLEIZ HAT EINE NEUE HOHEIT

5. Wisenta-Perle gekrönt: Ida Schumann übernimmt die Krone und das Zepter

Während der 12. Schleizer Modenacht Ende August wurde Ida Schumann zur neuen Wisenta-Perle gekürt. Die 20jährige löst damit Lisa-Marie ab, die das Ehrenamt zwei Jahre innehatte. Ida Schumann ist die mittlerweile 5. Wisenta-Perle, die das Amt als Hoheit der Stadt Schleiz wahrnimmt. Ida Schumann ist Jahrgang 1996 und in Schleiz wohnhaft. Die Finanzwirtin hat bereits Erfahrung als Schleizer Modeprinzessin gesammelt und wird jetzt in Personalunion beide Ämter wahrnehmen. Als Repräsentantin von Schleiz wird Ida Schumann bei Veranstaltungen für die Rennstadt werben und so den Bekanntheitsgrad erhöhen. Wir gratulieren unserer neuen Wisenta-Perle herzlich zur Krönung und wünschen tolle Auftritte. Bis August 2018 wird Ida Schumann als Schleizer Hoheit die Rennstadt vertreten und überregional bekannter machen.

Interview mit der neuen Wisenta-Perle

Warum bist Du Wisenta-Perle geworden?

Ich möchte Gästen und Interessierte die Stadt Schleiz näher bringen. Außerdem schließe ich gerne neue Bekanntschaften. Und durch die Erfahrung als Modeprinzessin finde ich es auch schön, mit den anderen Hoheiten aus der Umgebung unsere Region zu präsentieren.

Was erwartest Du von dem Amt als Hoheit und Repräsentantin von Schleiz?



Ich hoffe darauf, viel von Thüringen und unserer Umgebung zu sehen. Und ich möchte auf unsere vielen Sehenswürdigkeiten in Schleiz und Umgebung aufmerksam machen.

Kennst Du bereits andere Hoheiten aus der Region?

Durch das Amt als Schleizer Modeprinzessin kenne ich bereits einige nette Hoheiten. Sie haben mir prima geholfen, als ich neu im Amt war. Jetzt machen die gemeinsamen Auftritte mit ihnen einfach richtig Spaß.

Welches touristische Highlight aus Schleiz willst Du bei Deinen Auftritten besonders näher bringen?

Ich möchte so viel wie möglich aus der Stadt Schleiz und den Ortsteilen präsentieren. Ein Schwerpunkt liegt natürlich auf der Rennstrecke, da diese das Markenzeichen für Schleiz ist. Ich fände es schade, wenn keine Rennen mehr stattfinden würden.

Wie fandest Du den Moment der Krönung auf der großen Bühne zur 12. Schleizer Modenacht?

Das war ein ganz besonderer Moment, da alle Augen auf mich gerichtet waren. Selbstverständlich war ich auch aufgeregt. Trotzdem war es sehr toll, da man natürlich schon den ganzen Tag auf den Moment gewartet hat.

Wo wirst Du demnächst auftreten?

Mein nächster Auftritt ist bei der Preisübergabe beim Wisentalauf.

Was sind Deine Hobbys und was machst Du beruflich?

Ich habe eine abgeschlossene Ausbildung zur Finanzwirtin. In meiner Freizeit verbringe ich viel Zeit mit meiner Familie und meinen Freunden.

Gibt es noch etwas, was Du gern mitteilen möchtest?

Ich möchte gern ganz besonders meiner Familie danken, welche mich in allem unterstützt, super auf die Krönung vorbereitet und Mut zugesprochen hat. Weiterhin möchte ich mich bei Elisabeth vom Frisörsalon „Kompliment“, beim Kostümverleih „Fantasia“ in Remptendorf und bei Evis Modehaus in Oettersdorf bedanken.

Die Stadt Schleiz organisierte erstmalig am 3. September von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr einen „Tag der Vereine“ im Innen- und Außenbereich der Wisenthalle. Über 40 Vereine und Organisationen präsentierten die Vielfalt ihrer Vereinsarbeit an einzelnen Ständen oder beteiligten sich am Bühnenprogramm mit einem Auftritt oder einer Beamerpräsentation. Die vielfältigen sportlichen, kulturellen

und sozialen Angebote mit tollen Aktiv- und Mitmachattraktionen sorgten bei den kleinen und großen Besuchern für großes Interesse.

Das Resümee der Veranstaltung: Sie war ein voller Erfolg. Ca. 1.000 Besucher fanden bei schönem Wetter den Weg in die Wisenthalle. Die Stadtverwaltung Schleiz bedankt sich ganz herzlich bei allen Ausstellern für ihre Teilnahme und ihr

Engagement bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung. Ein besonderer Dank geht an den Bauhof und alle Helfer der Stadtverwaltung Schleiz. Eine Neuauflage der Veranstaltung ist für 2018 geplant.

Quelle Fotos: OTZ/Oliver Nowak und Juergen K. Klimpke



Bei der Verkehrswacht konnte man seine Reaktion testen



Der Geschichts- und Heimat-Verein zu Schleiz veranstaltete ein DUDEN-Quiz



Käseschule



Michael Scharch von der Braumanufaktur beim Ansetzen der Maische



Vorführung des Hundesportvereins



An der Kletterwand des DRK war Geschicklichkeit gefragt

Übertragungsnetzbetreiber informiert zum SuedOstLink

Der SuedOstLink ist eine geplante Gleichstromverbindung zwischen Sachsen-Anhalt und Bayern. Sie wird Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Kraftwerksstandort Isar bei Landshut verbinden. Der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz ist verantwortlich für die nördliche Hälfte des Vorhabens. 50Hertz möch-

te interessierten Bürgerinnen und Bürgern das Vorhaben gerne vorstellen und lädt zu einem Infomarkt ein. Dort können Fragen gestellt, Hinweise gegeben und Informationen über das Erdkabelprojekt eingeholt werden.

Der Infomarkt findet am Donnerstag, dem 6. Oktober 2016, von 15.00 – 19.00 Uhr, in der Wisentahalle, An der Wisentahalle 1 in Schleiz statt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herz-

lich willkommen!

Weitere Informationen:

www.50Hertz.com/SuedOstLink

Ihr Ansprechpartner für weitere Informationen ist:

Axel Happe

50Hertz Transmission GmbH

Telefon 030-5150-3414

Fax 030-5150-3112

axel.happe@50hertz.com



BUCH DES MONATS

„Wo ich dich finde“ von Amanda Brooke

Maggie ist blind – und wann immer ihr die Welt zu laut und chaotisch wird, zieht sie sich auf ihre Lieblingsbank im Victoria Park zurück. In letzter Zeit hängt sie dort allerdings recht widersprüchlichen Gedanken nach. Denn Maggie erwartet ein Kind, und nun nagen Zweifel an der eigentlich so selbstbewussten Frau. Eines Tages lernt sie Elsa kennen, die ihr voll Verzweiflung erzählt, ebenfalls schwan-



ger zu sein. So sehr Elsas Geschichte Maggie auch berührt, spürt sie doch, dass hier etwas nicht stimmt, und beschließt, Elsas Geheimnis auf den Grund zu gehen. Ohne es zu ahnen, tritt Maggie so eine Reise in die Vergangenheit an, an deren Ende ein kleines Wunder steht, das nicht nur Elsa ihren Frieden, sondern auch Maggie neue Zuversicht schenken wird.

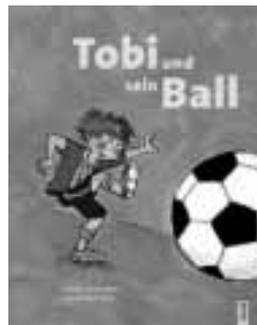
Möchten Sie mehr über diese berührende Geschichte erfahren? Dann kommen Sie in der Stadtbibliothek Schleiz vorbei.



KINDERBUCH DES MONATS

„Tobi und sein Ball“ von Georg Bydlinski

Tobi spielt so gerne Fußball. Da gibt es nur ein winzig kleines Problem: Tobi zielt – und der Ball fliegt in eine ganz andere Richtung. Doch von solchen Kleinigkeiten lässt sich Tobi nicht unterkriegen. Er trainiert weiter. Bald kommt ihm eine tolle Idee: Er zielt auf das, was er nicht treffen will.



Welche Folgen diese Entscheidung wohl hat?

Eine Geschichte, die davon handelt, dass es im Fußball nicht nur um Perfektion geht, sondern auch der Spaß an der Sache immer gewinnt!

Kommt doch bei uns in der Stadtbibliothek Schleiz vorbei und holt euch dieses Buch! Wir haben auch noch viele andere Bücher rund ums Thema Fußball.

Anzeige

ZEULENRODAER HOLZ FACHHANDEL <small>Inh. Jörg Neudeck e.K.</small>		Binsicht 55 07937 Zeulenroda-Triebes Telefon (03 66 28) 6 00 60 Telefax (03 66 28) 6 00 61 www.holz-neudeck.de
Ab Sofort! Abverkauf von Gartenhäusern und Sichtschutz-Zäunen unserer Ausstellung. Sichern Sie sich jetzt die Schnäppchen für Ihren Garten!		

i

SCHNELLES INTERNET IN SCHLEIZ

Wer gerne schnell im Internet unterwegs ist, kann sich doppelt freuen: Die Telekom hat Schleiz in ihr Ausbauprogramm 2016 aufgenommen. Das Netz im Wahlbereich 03663 wird mit schnellem Internet ausgestattet. Das maximale Tempo beim Herunterladen steigt auf bis zu 100 Megabit pro Sekunde (MBit/s) und beim Hochladen auf bis zu 40 MBit/s. Das neue Netz wird so leistungsstark sein, dass nicht nur Telefonieren, Surfen und Fernsehen gleichzeitig möglich sind, sondern auch Musik- und Video-Streaming oder das Speichern in der Cloud. Die Kosten für den Ausbau trägt die Telekom. Das hat die Telekom in einem Gespräch mit Bürgermeister Juergen K. Klimpke mitgeteilt. Das Netz in Teilen von Schleiz sowie im Ortsteil Oberböhmisdorf wird Ende September in Betrieb genommen. Dort können ab sofort

2700 Haushalte das schnelle Internet nutzen. Ab Mitte November wird das schnelle Netz für weitere 1600 Haushalte nutzbar, sodass insgesamt 4300 Haushalte vom Ausbau profitieren.

„Langsam war gestern, heute sind wir schnell unterwegs auf der Datenautobahn“, sagt Juergen K. Klimpke, Bürgermeister der Stadt Schleiz. „Damit wird das Leben und Arbeiten in Schleiz noch attraktiver. Wir danken der Telekom für die gute Zusammenarbeit.“

„Ab sofort können alle die schnellen Internetanschlüsse online, telefonisch oder im Fachhandel buchen“, sagt Marcel Albert, Regiomanager im Infrastrukturvertrieb der Telekom für den Vectoring-Ausbau im Saale-Orla-Kreis. „Eine moderne Infrastruktur ist ein digitaler Standortvorteil – für jeden Haushalt, jede Immobilie und die gesamte Stadt.“

Wer mehr über Verfügbarkeit, Geschwindigkeiten und Tarife der Telekom erfahren will, kann sich im Internet oder beim Kundenservice der Telekom informieren. www.telekom.de/breitbandausbau-deutschland

Neukunden: 0800 330 3000 (kostenfrei)
Telekom-Kunden: 0800 330 1000 (kostenfrei)

Frank Günter Communication, Augasse 5, 07907 Schleiz

Außerdem stehen Mitarbeiter der Telekom vor Ort zur Beratung zur Verfügung. Diese werden die Kunden zu Hause besuchen. Die Kundenberater sind an der Bekleidung der Deutschen Telekom zu erkennen und weisen sich mit einem Lichtbildausweis und einem Autorisierungsschreiben der Telekom aus.



GEBURTEN

Im Standesamt Schleiz, Saale-Orla-Kreis, wurde die Geburt folgender Kinder beurkundet (Die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor):

Nachmeldungen Monat Juli:

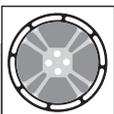
18.07. Sophie Köberl Oettersdorf
30.07. Pria Gneuß Auma-Weidatal

Monat August:

01.08. Sophie Marianne Hinkel Dittersdorf
02.08. Enna Mailin Oertel Oettersdorf

03.08. Jamie Rabold Oettersdorf
04.08. Maximilian Louis Taut Bad Lobenstein
09.08. Nick Leon Wolfram Dragensdorf
09.08. Fabian Jürgen Heiser Tegau
10.08. Elisa Hiller Langenwolschendorf
10.08. Sue Knüpfer Förthen
10.08. Mika Konrad Zeulenroda-Triebes
12.08. Kurt Max Junghans Oettersdorf
16.08. Felix Friedrich Keil Blankenstein

17.08. Niklas Dörfler Bad Lobenstein
19.08. Alma Maier Eßbach
20.08. Silvio Victor Rasche Greiz
25.08. Marie Schneider Oettersdorf
26.08. Emily Wurziger Hirschberg
26.08. Helene Brigitte Fiedler Blintendorf
26.08. Amelie Korn Willersdorf
27.08. Pia Tesch Schleiz
28.08. Matteo Mario Kalide Neustadt an der Orla
28.08. Finnley Lindig Schleiz



KINO SCHLEIZ

„Mittwochskino“
im Neuen Kino im Hörsaal in Schleiz,
Löhmaer Weg 2.

Mittwoch, 05.10., 20.00 Uhr
„Vor der Morgenröte“
(Drama – Deutschland, Frankreich,
Österreich 2016)

Mittwoch, 12.10., 20.00 Uhr
„Toni Erdmann“
(Drama, Komödie – Deutschland,
Österreich 2016)

Mittwoch, 19.10., 20.00 Uhr
„Zeit für Legenden“
(Drama – Kanada 2015)

Mittwoch, 26.10., 20.00 Uhr
„Frühstück bei Monsieur Henri“
(Komödie – Frankreich 2016)

Weitere Informationen finden
Sie unter: www.schleizer-kino.de.



ALTERSJUBILÄEN

Im Monat Oktober 2016 feiern folgende **Schleizer** ihren Geburtstag. Auf diesem Wege herzlichste Glückwünsche an:

- 01.10. Muck, Eberhard zum 85.
- 01.10. Röber, Volkmar zum 75.
- 02.10. Hoffmann, Dieter zum 75.
- 03.10. Heichel, Hubert zum 75.
- 04.10. Dr. Pöhlmann, Günter zum 70.
- 05.10. Luber, Erhard zum 70.
- 07.10. Ratthey, Manfred zum 80.
- 12.10. Hammerschmidt, Christine zum 70.
- 13.10. Körner, Dietmar zum 70.
- 13.10. Tischendorf, Marlis zum 70.
- 14.10. Bruchanski, Bruno zum 90.
- 17.10. Zaepernick, Renate zum 75.
- 18.10. Müller, Gudrun zum 85.
- 22.10. Grinberg, Viktor zum 70.
- 22.10. Stollenmaier, Irmhild zum 75.
- 23.10. Schmidt, Ruth Veronika zum 90.
- 24.10. Kufner, Walter zum 95.



- 25.10. Röber, Margit zum 75.
- 25.10. Tilp, Sieglinde zum 80.
- 26.10. Timm, Gerda zum 80.
- 29.10. Fischer, Gertraud zum 75.
- 31.10. Oertel, Emmi zum 90.

Im Monat Oktober 2016 feiern folgende **Gräfenwarther** ihren Geburtstag. Auf diesem Wege herzlichste Glückwünsche an:

- 15.10. Schnitzler, Eberhard zum 75.
- 23.10. Orlamünder, Liesa zum 85.

Im Monat Oktober 2016 feiert folgende

Möschlitzerin ihren Geburtstag. Auf diesem Wege herzlichste Glückwünsche an:
16.10. Grunwald, Sabine zum 70.

Im Monat Oktober 2016 feiert folgender **Oberböhmisdorfer** seinen Geburtstag. Auf diesem Wege herzlichste Glückwünsche an:

- 20.10. Schulze, Friedmar zum 70.

Im Monat Oktober 2016 feiern folgende **Oschitzer** ihren Geburtstag. Auf diesem Wege herzlichste Glückwünsche an:

- 03.10. Bruski, Karin zum 75.
- 30.10. Elschner, Wolfgang zum 75.

Jubilare, die nicht genannt werden möchten, können sich bis zum Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe (siehe Impressum auf Seite 14) im Einwohnermeldeamt sperren lassen.



EHESCHLIESSUNGEN

Im Monat **August 2016** haben auf dem Standesamt Schleiz, Saale-Orla-Kreis, folgende Paare die Ehe geschlossen; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor:

- Alexander Bohn geb. Müller und Kati Bohn
- Andreas Hähnel und Mandy Hähnel geb. Ehrhardt
- Tobias Brocke und Stefanie Brocke geb. Mellerke
- Ingo Lange geb. Walter und Susanne Befeldt geb. Schmidt

- Moßbach
- Frankfurt am Main
- Plauen
- Monheim am Rhein

Anzeige

UHREN & SCHMUCK Friedrich

FACHGESCHÄFT FÜR UHREN UND SCHMUCK

07907 Schleiz · Bahnhofstraße 5
Tel: 0 36 63/42 84 82
E-Mail: uhrenfriedrich@web.de



IHR TRAURINGESPEZIALIST DER REGION

WIR NEHMEN UNS NOCH ZEIT FÜR SIE UND
BERATEN SIE GERN! TERMINE AUCH GERNE
AUßERHALB DER ÖFFNUNGSZEITEN.
HAUSGRAVUR GRATIS!

Unsere Öffnungszeiten:
Mo - Fr 9 - 18 Uhr Mi 9 - 15 Uhr
Sa 9 - 12 Uhr und nach Vereinbarung

ANKAUF VON

Altgold • Münzen • Zahngold (auch mit Zähnen) • Silber

UHREN & SCHMUCK FRIEDRICH • Bahnhofstr. 5 (am Rathaus) • 07907 Schleiz



KIRCHENMITTEILUNGEN (1)

Mitteilungen der Ev.-Lutherischen Kirchgemeinde Schleiz Gottesdienste im Oktober 2016

Sonntag, 02.10., Erntedankfest

08.30 Mönchgrün
08.30 Oschitz
09.00 Kirschkau, Familiengottesdienst
10.00 Lössau, Familiengottesdienst
10.00 Schleiz, Stadtkirche, Familiengottesdienst mit Evang. Kindergarten und Kantorei
10.00 Möschlitz, mit Kindergottesdienst
14.30 Gräfenwarth

Sonntag, 09.10.

08.30 Grochwitz, Erntedankgottesdienst
10.00 Schleiz, Bergkirche
10.00 Möschlitz, mit Segnung

Sonntag, 16.10.

09.00 Oberböhmendorf, Kirchweihe
09.00 Möschlitz, Kirchweihe
10.00 Oschitz, mit Abendmahl
10.00 Schleiz, Stadtkirche
10.00 Kirschkau
18.00 Lössau
18.00 Gräfenwarth

Sonntag, 23.10.

08.30 Mönchgrün
09.00 Oschitz, Kirchweihe
10.00 Schleiz, Bergkirche
10.00 Möschlitz

Sonntag, 30.10.

08.30 Grochwitz
09.00 Kirschkau
10.00 Lössau
10.00 Gräfenwarth, mit Abendmahl

Montag, 31.10.

Reformationsfest
09.00 Oschitz
10.00 Schleiz, Bergkirche
10.00 Möschlitz

Gottesdienste im Krankenhaus Schleiz

Mittwoch, 5. und 19.10. – 19.00 Uhr

Veranstaltungen im Pflegeheim Schleiz

Mittwoch, 05.10., 15.00 & 15.45 Uhr
Gemeindenachmittag
Samstag, 22.10., 10.00 Gottesdienst

Wochenandachten freitags, 18.00 Uhr

07.10. Kirche Mönchgrün
21.10. Stadtkirche Schleiz

Kleines Orgelkonzert in der Bergkirche zu Schleiz

Samstag, 1. Oktober, 16.00 Uhr, letztes
Kleines Orgelkonzert für 2016 – Eintritt
frei!

Die Tourismus- und Veranstaltungs- Saison in der Bergkirche

Zu den regulären Öffnungszeiten Di – So,
14.30 – 16.30 Uhr sind die Bergkirchen-
führer für alle Gäste da. Nach Absprache
sind touristische Besichtigungen sowie
Kirchenführungen auch zu anderen Zei-
ten möglich.

Öffentliche Führungen in die Fürsten-
gruft am: Mo. 03.10.2016 – 14.00, 15.00,
16.00 Uhr.

Von Mai bis Oktober finden in der Berg-
kirche regelmäßig Gottesdienste und
Konzerte statt.

Ausführliche Infos unter:
www.bergkirche-schleiz.de und in den
ortsüblichen Veröffentlichungen.

Mitteilungen der Ev.-methodistischen Kirche – Gemeindebezirk Schleiz im Oktober 2016

Samstag, 01.10.

19.00 Uhr Jugend in Bad Lobenstein

Sonntag, 02.10.

10.00 Uhr Festgottesdienst zum
Erntedankfest

18.00 Uhr Gebet unterhalb der Bergkir-
che (Veranstalter: ev. Allianz)

Montag, 03.10.

19.30 Uhr Gebetskreis

Mittwoch, 05.10.

08.00 Uhr Frühstückstreff – Frauen im
Dialog

Freitag, 07.10.

15.30 Uhr Jungschar für alle Kinder von
7-14 Jahre in Remptendorf
und um 19.30 Uhr Gebetskreis
in Schleiz

Samstag, 08.10.

16.00 Uhr Kirchlicher Unterricht für die
Schulklassen 6-8

18.00 Uhr Jugend

Sonntag, 09.10.

09.00 Uhr Gottesdienst

Montag, 10.10.

19.30 Uhr Gebet für Stadt und Land
(Veranstalter: ev. Allianz)

Mittwoch, 12.10.

08.00 Uhr Frühstückstreff – Frauen im

Dialog

19.00 Uhr Bibelgespräch

Freitag, 14.10.

19.30 Uhr Gebetskreis

Sonntag, 16.10.

10.00 Uhr Gottesdienst zum Sonntag der
Kirchengliedschaft

Montag, 17.10.

19.30 Uhr Gebetskreis

Mittwoch, 19.10.

08.00 Uhr Frühstückstreff – Frauen im
Dialog

Freitag, 21.10.

19.30 Uhr Gebetskreis

Sonntag, 23.10.

09.00 Uhr Gottesdienst

Montag, 24.10.

19.30 Uhr Gebetskreis

Mittwoch, 26.10.

08.00 Uhr Frühstückstreff – Frauen im
Dialog

26.-28.10.

Bibelwoche mit Pastor Gerhard Förster in
Liebengrün – genauere Informationen
unter: 03663-423274

Freitag, 28.10.

15.30 Uhr Jungschar für alle Kinder von
7-14 Jahren in Remptendorf

Samstag, 29.10.

19.00 Uhr Jugend in Remptendorf

Sonntag, 30.10.

10.00 Uhr Regionalgottesdienst zum
Abschluss der Bibelwoche mit
Pastor Gerhard Förster im
Vereinshaus Remptendorf

Weitere Infos finden Sie im Internet:
www.emk.de/schleiz

Mitteilungen der Katholischen Kirche Schleiz für Oktober 2016

Samstag, 01.10.

09.00 Uhr Erstkommunionvorbereitung
Bad Lobenstein

27. Sonntag i. J., 02.10.

08.30 Uhr Hl. Messe Bad Lobenstein
10.30 Uhr Hl. Messe Schleiz

Dienstag, 04.10.

09.00 Uhr Hl. Messe,
Seniorentreff, Bad Lobenstein

Mittwoch, 05.10.

08.30 Uhr Hl. Messe, Wurzbach
19.30 Uhr Entspannungsübungen mit
Meditation, Bad Lobenstein



KIRCHENMITTEILUNGEN (2)

Donnerstag, 06.10.

09.00 Uhr Hl. Messe
Seniorentreff Schleiz

28. Sonntag i. J., 09.10.

08.30 Uhr Hl. Messe, Bad Lobenstein
10.30 Uhr Hl. Messe, Schleiz

Mittwoch, 12.10.

08.30 Uhr Hl. Messe, Wurzbach

29. Sonntag i. J., 16.10.

08.30 Uhr Hl. Messe, Bad Lobenstein
10.30 Uhr Hl. Messe, Schleiz

Mittwoch, 19.10.

08.30 Uhr Hl. Messe, Wurzbach

30. Sonntag i. J., 23.10.

08.30 Uhr Hl. Messe, Bad Lobenstein
10.30 Uhr Hl. Messe, Schleiz

Samstag, 29.10.

09.30 Uhr Hl. Messe
anschl. Gräbersegnung
Schleiz

14.00 Uhr Gräbersegnung anschl. Hl.
Messe, Wurzbach

31. Sonntag i. J., 30.10.

08.30 Uhr Hl. Messe, Bad Lobenstein
10.30 Uhr Hl. Messe, Schleiz
13.30 Uhr Gräbersegnung
Bad Lobenstein

Mitteilungen der Neuapostolischen Kirche, Gemeinde Schleiz im Oktober 2016

Regelmäßig:

sonntags

09.00 Uhr Kinderchorprobe
09.30 Uhr Gottesdienst
09.30 Uhr Sonntagsschule
10.45 Uhr Religionsunterricht
10.45 Uhr Konfirmandenunterricht

montags

19.30 Uhr Chorprobe

mittwochs

19.30 Uhr Gottesdienst, Jugendkreis

Besondere Termine:

Sonntag, 02.10.

06.45 Uhr Rundfunksendung Bayern 2
Neuapostolische Kirche
Süddeutschland

Montag, 03.10.

keine Chorprobe

Samstag 08.10.

17.00 Uhr Konzert Chor cantamus deo
im Gemeindezentrum Greiz
125-jähriges Gemeinde-
jubiläum

Sonntag, 09.10.

10.00 Uhr Jugendgottesdienst
Gemeindezentrum
Reichenbach

Montag, 10.10.

19.30 Uhr Männer- und Frauenchorprobe

Freitag, 28.10.

19.30 Uhr Jugendkreis

Sonntag, 30.10.

06.30 Uhr Rundfunksendung Bayern 2
Neuapostolische Kirche
Süddeutschland

09.30 Uhr gemeinsame Konfirmanden-
stunde Kirchenbezirk Plauen
im Gemeindezentrum Plauen

Weitere Informationen finden Sie jeder-
zeit unter:

www.nak-nordost.de/gemeinde/schleiz
oder im Kirchenbezirk unter:

www.nak-nordost.de

Zu allen Zusammenkünften ist jeder
Interessierte herzlich eingeladen.

Mitteilungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde für Oktober 2016

Gottesdienste:

Sonntag, 16.10, 10.00 Uhr

Aus-und Weiterbildungszentrum Schleiz,
Löhmaer Weg 2

Sonntag, 30.10, 10.00 Uhr

Aus-und Weiterbildungszentrum Schleiz,
Löhmaer Weg 2

Besondere Veranstaltungen:

Sonntag, 09. Oktober 2016, 10.00 Uhr
Zentralgottesdienst mit Tanna und Ge-
fell, Gefell Bergstraße

Gebetstreffen:

Sonntag, 23.10., 10.00 Uhr Aus-und
Weiterbildungszentrum Schleiz, Löhma-
er Weg 2

Hauskreisabende:

Montag, 10.10.

20.00 Uhr Oettersdorf, Holzmühle 2

Freitag, 14.10.

20.00 Uhr Oettersdorf, Holzmühle 2a

Montag, 17.10.

20.00 Uhr Oettersdorf, Holzmühle 2

Freitag, 21.10.

20.00 Uhr Oettersdorf, Holzmühle 2a

Montag, 31.10.

20.00 Uhr Oettersdorf, Holzmühle 2

Gebet für Stadt und Land:

Montag, 10.10., 19.30 Uhr
Zionskirche Schleiz, Quergasse 4.

Mitteilungen der Zeugen Jehovas Schleiz Gottesdienste im Oktober 2016

Zusammenkunft unter der Woche:

Freitag 19.00 Uhr

Zusammenkunft am Wochenende:

Sonntag 9.30 Uhr

Ort:

Königreichssaal Jehovas Zeugen
Schleiz Industriestraße 12
(Gewerbegebiet Schleiz/Oschitz)



VERANSTALTUNGSKALENDER

1. Oktober

18.00 Uhr Showdinner „Goldenes Herz und eiserne Schnauze“ in Schleiz, OT Gräfenwarth
Hotel Piccolo Gräfenwarth

2. Oktober

08.00 Uhr Abangeln am Wehrteich in Schleiz
Kreisfischereiverein Saale-Wisenta e.V.

2. Oktober

10.00 – 18.00 Uhr Schleizer Oktoberfest mit Familyshopping und der Oschitzer Blasmusik
Handels- und Gewerbeverein Schleiz e.V.

2. Oktober

11.00 Uhr WIRBEL.WIND.KONZERT, in der Wisentahalle Schleiz
KinderKultur Thüringen e.V.

2. Oktober

20.00 Uhr „Im Auftrag Ihrer Kanzlerin“, Kabarett mit Simone Solga, in der Wisentahalle Schleiz
Kreissparkasse Saale-Orla

3. Oktober

14.00/15.00/16.00 Uhr Führungen in die Fürstengruft, in der Schleizer Bergkirche
Ev. Kirchengemeinde Schleiz

3. Oktober

15.00 Uhr Eröffnungskonzert „ABBA in Symphony“ mit der Vogtland Philharmonie, in der Wisentahalle Schleiz
Kreissparkasse Saale-Orla

3. Oktober

19.00 Uhr Eröffnungskonzert „ABBA in Symphony“ mit der Vogtland Philharmonie, in der Wisentahalle Schleiz
Kreissparkasse Saale-Orla

6. Oktober

15.00 – 19.00 Uhr Infomarkt zur geplanten Gleichstromverbindung zw. Sachsen-Anhalt und Bayern, in der Wisentahalle Schleiz
50Hertz Transmission GmbH

6. Oktober

19.30 Uhr Vortragsabend „Zehn Linien der Heinrichinger in der Bergkirche“, Referent: Juergen K. Klimpke, Eintritt frei, Café Ried'l in Schleiz
Geschichts- und Heimat-Verein zu Schleiz e. V.

7. – 9. Oktober

Kart & Pocketbike Jugendtraining
Schleiz, am Schleizer Dreieck

7. Oktober

19.00 Uhr Buchpräsentation „Thüringen in kleinen Schritten“ mit Nikolaus Huhn, in der Stadtbibliothek Schleiz
Stadt Schleiz, Stadtbibliothek

9. Oktober

10.00 – 14.00 Uhr Sonntags-Brunch, in der Wisentahalle Schleiz
Dittersdorfer Landgenossenschaft eG

10. Oktober

10.00 – 11.30 Uhr „Still-Cafè und Baby-Treff“, Kompetenter Austausch über viele Fragen zum Stillen, Entw. des Säuglings, Elternschaft, Kreiskrankenhaus Schleiz im Konferenzraum
Frauenklinik Schleiz, Dr. med. S. Hummel

15. Oktober

08.00 Uhr Arbeitseinsätze an den Gewässern, Schleiz, Parkplatz AWZ
Kreisfischereiverein Saale-Wisenta e.V.

20. Oktober

17.00 Uhr Lese-Café, „Hinter dem Horizont geht's weiter“ (G. Rein) und „Karolinka – auf der Suche nach einem Vater“ (H. Irmscher)
Autoren Gisela Rein und Claus Irmscher

21. – 24. Oktober

Oschitzer Kirmes
SG Bergland e.V. Schleiz-Oschitz

21. Oktober

15.00 Uhr Mitgliederversammlung, Apothekenvortrag mit Frage-Antwort-Möglichkeiten, Hotel „Zu den drei Schwänen“ in Schleiz
VdK Ortsgruppe Schleiz/Tanna

22. Oktober

15.00 Uhr Kirmessspiel Fußball, Oschitz gegen Plothen, auf dem Sportplatz in Oschitz
SG Bergland e.V. Schleiz-Oschitz"

25. Oktober

09.00 – 12.00 Uhr GFAW – Beratertag, Anmeldung bei Frau Wagner, Tel. 48 87 51 im Landratsamt Schleiz
Landratsamt SOK,
FD Wirtschaft/Kultur/Tourismus

25. Oktober

17.00 Uhr Töpfern unter Anleitung von Frau Ludwig Schleiz, Begegnungsraum des Behindertenverbandes
SHG „Pflegerische Angehörige von Alzheimer und Demenzkranken“

26. Oktober

14.00 Uhr Vortrag „Alles was wir für die Füße tun, kommt dem Körper zugute“ von Frau Friedrich, Böttger-Apotheke Schleiz
Selbsthilfegruppe „Diabetes Schleiz“

26. Oktober

19.30 Uhr Michael Wigge „Im Tauschrausch um die Welt – vom Apfel bis zum Traumhaus“, in der Wisentahalle Schleiz
Kreissparkasse Saale-Orla

29. Oktober

09.00-15.00 Uhr Tag der offenen Tür mit Bücherflohmarkt, in der Stadtbibliothek Schleiz
Stadt Schleiz, Stadtbibliothek

29. Oktober

09.30 Uhr Fischverkauf am Wehrteich Schleiz
Kreisfischereiverein Saale-Wisenta e.V.

29. Oktober

17.00 Uhr „Das Dschungelbuch“ - Familienmusical", in der Wisentahalle Schleiz
mdh events

Veranstaltungen in der Region

22. Oktober 2016

19.30 Uhr festliches Konzert unter dem Motto „Meine Lippen, sie küssen so heiß...“ mit der Sopranistin Michéle Rödel, im Pausaer Rathausaal
Pausaer Heimatverein e. V.

29. – 31. Oktober

Modellbahnausstellung in Pößneck in der Shedhalle Pößneck. Sa./ So. von 9 bis 18 Uhr und Mo von 9.00 – 17.00 Uhr geöffnet.

Änderungen vorbehalten! Alle Angaben ohne Gewähr!



Amtliche Mitteilungen

DER STADT SCHLEIZ MIT IHREN ORTSTEILEN

BESCHLUSS

Bekanntmachung des Thüringer Landesbergamtes

Die Firma Hartsteinwerke Burgk GmbH & Co. OHG, Burgker Chaussee 1 in 07907 Schleiz beantragt die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für den Diabas-Tagebau Burgk/Möschlitz in der Gemarkung Gräfenwarth, Flur 2, der Gemarkung Oschitz, Fluren 8 und 9 sowie in der Gemarkung Möschlitz, Fluren 6 und 7 nach § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG).

Entsprechend dieser Vorschrift ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 72 ff Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nach Maßgaben der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen. Das Thüringer Landesbergamt ist in diesem Verfahren Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Es wird darauf hingewiesen, dass

1. der Antrag auf Zulassung und die Planunterlagen zum Vorhaben in der Zeit vom

04. Oktober 2016 bis 03. November 2016

im Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, in 07545 Gera, in der Zeit von:

Mo. – Do. 9.00 – 15.00 Uhr und Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und in der Stadtverwaltung Schleiz, 1. Etage (Flur links), Bahnhofstraße 1 in 07907 Schleiz in der Zeit von: Mo. und Do. 08.30 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 15.30 Uhr, Die. 08.30 – 13.00 – 18.00 Uhr und Fr. 08.30 – 12.00 zur Einsichtnahme ausgelegt sind,

2. etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben, bei den vorgenannten Stellen zur Vermeidung des Ausschlusses schriftlich oder zur Niederschrift bis einschließlich 18. November 2016 erhoben werden können. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

3. laut § 17 Abs. 1 ThürVwVfG bei gleichförmigen Eingaben

von mehr als 50 Personen derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist; Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, welche die in Ziff. 3 genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, unberücksichtigt bleiben können; ebenfalls können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben;

4. rechtzeitig und formgerecht erhobene Einwendungen am 23. November 2016 um 10.00 Uhr im Gasthof „Spitzberg`s Zollhaus“, Burgker Str. 25 in 07907 Schleiz (Möschlitz) erörtert werden. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden;

5. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden;

6. auf Verlangen der Einwender deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden kann, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gera, den 25.08.2016

gez. Kießling

Leiter des Thüringer Landesbergamtes

– Siegel –

BEKANNTMACHUNG (1)

Der Stadtrat der Stadt Schleiz hat in seiner 16. Sitzung am 13. September 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Öffentlicher Beschluss

Beschluss Nr. 141-16/2016

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt gemäß § 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Greizer Straße 62“ für die in der Anlage gekennzeichnete Abgrenzung der Flur 5 der Gemarkung Schleiz zur bauplanungs- und genehmigungs-

rechtlichen Sicherung einer planmäßigen städtebauliche-funktionellen Entwicklung eines Gewerbegebietes.
Karte mit Geltungsbereich siehe nächste Seite.

Stadt Schleiz

Bebauungsplan "Greizer Straße 62"

Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

BEKANNTMACHUNG (2)

Der Stadtrat der Stadt Schleiz hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan "Greizer Straße 62" gefasst und damit das Bauleitplanverfahren eingeleitet. Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung der Gewerbebetriebe im Bereich der Greizer Straße in dem in der Anlage gekennzeichneten Areal südlich der Greizer Straße. Geplant ist die Entwicklung und Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll die Bevölkerung über die Ziele und

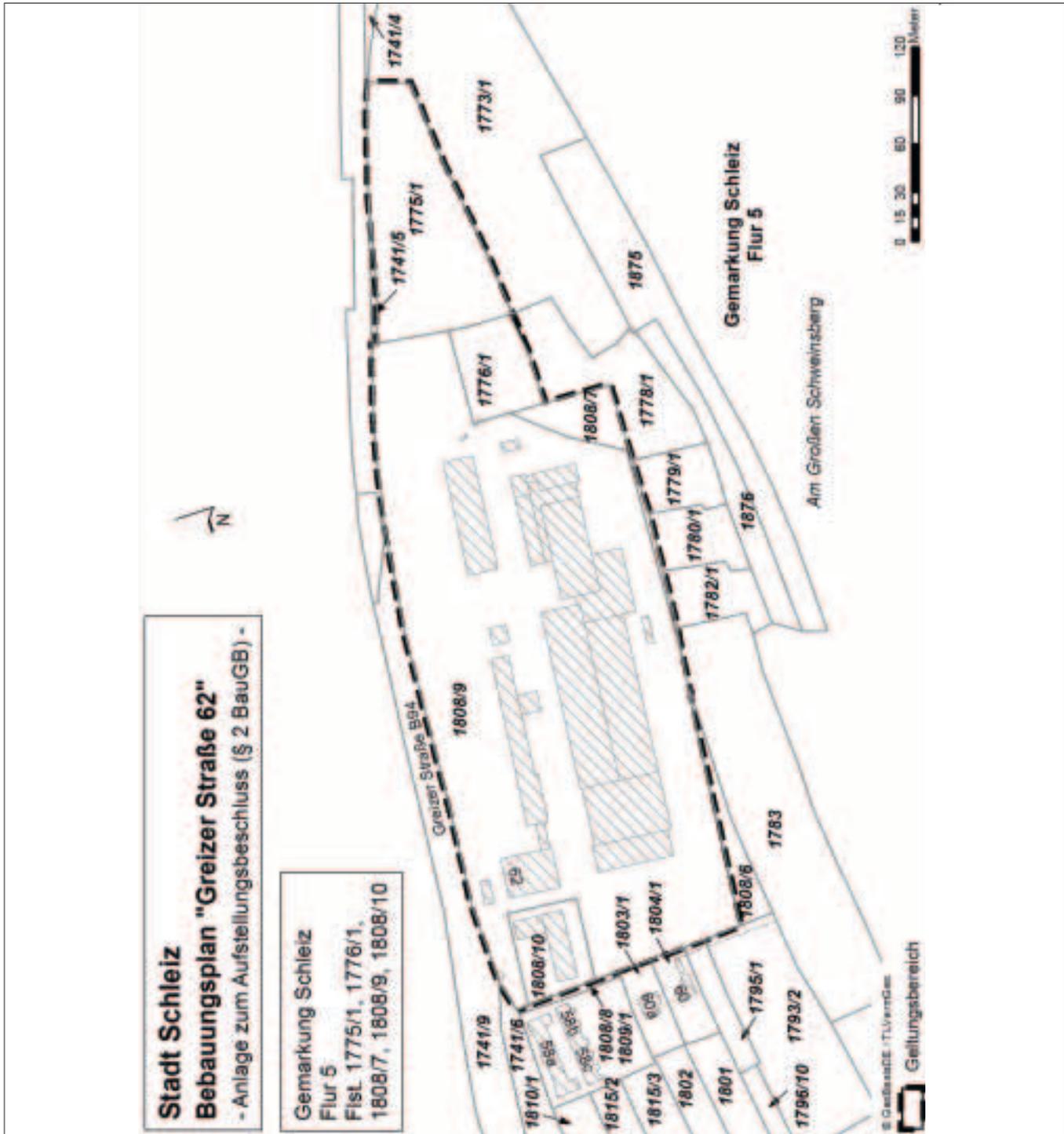
Zwecke des Planverfahrens informiert werden.

Diese öffentliche Informationsveranstaltung wird am 04. Oktober 2016 um 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses Schleiz (Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz) durchgeführt. Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hat jeder die Möglichkeit, sich zum Planvorhaben zu äußern.

gez. Juergen K. Klimpke
Bürgermeister

– Siegel –



**Friedhofssatzung für den Friedhof der
Evangelisch-Lutherischen-Kirchgemeinde
Lössau vom 23.02.2016**

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 z. Zt. unbesetzt
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Särge, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 z. Zt. unbesetzt
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
- § 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Lössau steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lössau.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindevorstand. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.

(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteils Lössau der Stadt Schleiz waren oder
- b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3 z. Zt. unbesetzt

§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlän-

gerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofs-personals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Bestattung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behälter als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichtigen Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlänge-

rung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10 Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die

Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11 Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolphaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.

(6) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Ein-

setzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und – soweit das Landesrecht dies vorsieht – der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit

Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist

bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten,
- b) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- c) Ehrengabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer

der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17 z. Zt. unbesetzt

§ 18 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an

einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigte. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öf-

fentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einem gemeinsamen Gedenkstein vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grab schmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25 Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Ver-

ständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) z.zt. unbesetzt

(7) Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichti-

gen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsi-

cherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30 Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31 Benutzung von Leichenräumen

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder

Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.

(4) z. Zt. unbesetzt

§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfestern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfestern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33 Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35 Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37 Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lössau erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Ge-

nehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Kirschkau, Ortsstraße 41, 07919 Kirschkau aus.

§ 40 Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evang.-Luth. Kirchgemeinde Lössau c/o Evang.-Luth. Pfarramt Kirschkau Ortsstraße 41 07919 Kirschkau Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Lössau, 23.02.2016

gez. den Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates*

D. S.

gez. Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes Gera, 09.06.2016

D. S. gez. Amtsleiter/in

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt Saale-Orla-Kreis.

Die Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lössau vom 23.02.2016 wird hiermit genehmigt.

Schleiz, 20.07.2016

D. S.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lössau am 23.02.2016 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Lössau wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.06.2016 unter dem Aktenzeichen 19/25 K330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 20.07.2016 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lössau wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kirschkau, 19.08.2016

D. S.

gez. Pfn. Neumann

Anlage 1.1 – zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 23.02.2016

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft



FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG LÖSSAU (1)

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lössau vom 23. Februar 2016

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. unbesetzt
- § 8 z. Zt. unbesetzt
- § 9 z. Zt. unbesetzt
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Lössau, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistun-

gen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evang.-Luth. Kirchgemeinde Lössau c/o Evang.-Luth. Pfarramt Kirschkau Ortsstraße 41 07919 Kirschkau Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber
- 1.1. je Wahlgrabstätte

• Erdbestattungen – Einzelgrabstätte

- 1.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 160,00 EUR
- 1.1.1.2. für jedes weitere Jahr 8,00 EUR
- 1.1.2. Erdbestattungen – Doppelgrabstätte
- 1.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jah-

ren 320,00 EUR
1.1.2.2. für jedes weitere Jahr 16,00 EUR

• Urnenbeisetzungen

für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 120,00 EUR

2.1.3.2. für jedes weitere Jahr 6,00 EUR

• für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte

2.1. Urnenbeisetzungen – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren 900,00 EUR

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes 16,00 EUR
2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne

• Wahlgrabstätte für Erdbestattung – Einzelgrabstätte 8,00 EUR

• Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 16,00 EUR

• Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 6,00 EUR

3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte

- 3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelgrabstätte 8,00 EUR
- 3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte 16,00 EUR
- 3.3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 6,00 EUR

§ 7 z. Zt. unbesetzt

§ 8 z. Zt. unbesetzt

§ 9 z. Zt. unbesetzt

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. Für Wahlgrabstätten jährlich 25,00 EUR
Für Doppelgrabstätten wird die doppelte Gebühr erhoben.

2. Für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit 500,00 EUR
in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

(1) Für die Benutzung der Trauerhalle wird folgende Gebühr erhoben: 50,00 EUR

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,00 EUR
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 10,00 EUR
3. für sonstige Verwaltungsleistungen:
 - 3.1. Genehmigung einer Umbettung 10,00 EUR
 - 3.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (3 Jahre gültig) 20,00 EUR
 - 3.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende (bis zu 1 Jahr gültig) 10,00 EUR
 - 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,00 EUR

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Lössau, 23.02.2016
gez. Pfn. Neumann
D. S. gez. A. Zscherpel
Mitglied des Gemeindefriedhofsrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt
Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
2. Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lössau vom 23.02.2016 wird hiermit genehmigt.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofsrat der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lössau am 23.02.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Lössau wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.06.2016 unter dem Aktenzeichen 19/25 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 20.07.2016 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lössau wird hiermit ausgearbeitet und öffentlich bekannt gemacht.

Kirschkau, 19.08.2016
D. S. gez. Pfn. Neumann
Vorsitzender des Gemeindefriedhofsrates

IMPRESSUM**SCHLEIZER ANZEIGER**

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schleiz
Ausgabe vom 24. März 2016
Herausgeber: Stadt Schleiz, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz;
Telefon: (0 36 63) 48 04-0, Fax: (0 36 63) 42 32 20;
E-Mail: info@schleiz.de; Homepage: www.schleiz.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Schleiz, Juergen K. Klimpke

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
Stadtverwaltung Schleiz, Hauptamt / Amt für Wirtschaft und Stadtmarketing, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz

Satz, Druck und Verarbeitung:
DIE PRINTAGONISTEN GmbH,
Greizer Straße 7-9, 07907 Schleiz;
Telefon: (0 36 63) 42 33 08, Fax: (0 36 63) 41 34 11;
E-Mail: info@printagonisten.de

Der Vertrieb erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Schleiz. Ein Rechtsanspruch auf Zustellung besteht nicht. Einzelexemplare sind kostenlos in der Stadtverwaltung und in der Alten Münze erhältlich.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos sowie die Richtigkeit der im nichtamtlichen Teil erschienenen Beiträge übernehmen wir keine Gewähr. Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von 4.110 Stück.

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
Dienstag, 11. Oktober 2016

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe:
Donnerstag, 27. Oktober 2016

Anzeige

Am 8. Oktober 2016
Oktoberfest im Café Steiner mit Tanz.

Feiert mit uns und nicht mit Hinz und Kunz.

Café Steiner

Silvester im Café Steiner

Aufgrund nur noch geringer Platzanzahl bitten wir um telefonische Vorbestellung.

Zwei Menüs zur Auswahl.
(mit Vorsuppe, Hauptgang und Nachspeise)

Showprogramm und DJ
23.00 Uhr ein kleiner Snack (inkl.)
24.00 Uhr ein Glas Sekt (inkl.)

Langenwiesenweg 15
07907 Schleiz
Vorbestellung: 0152/53224323



INFORMATION DES DRK

Die DRK Schwangerschaftsberatungsstelle in 07907 Schleiz, Oschitzer Straße 1, ist im Oktober 2016 wie folgt geöffnet:

Montag:	8.00 – 14.00 Uhr
Dienstag:	8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8.00 – 15.30 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.30 Uhr

In der Zeit vom 10.10. bis 21.10.2016 ist

die Beratungsstelle geschlossen. In dringenden Fällen bitte an unsere Beratungsstelle in Pöbneck, Schuhgasse 12, Tel. 03647/459120 wenden. Diese ist in der Zeit wie folgt geöffnet:

Montag:	8.00 – 18.00 Uhr
Dienstag:	8.00 – 13.30 Uhr
Mittwoch:	12.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	8.00 – 12.30 Uhr

Terminvereinbarungen unter Telefon (0 36 63) 42 11 41.

Susan Walter
Leiterin der Beratungsstelle

Blutspendetermine
des DRK-Kreisverbandes:
14.10. und 17.10.2016
15.00 – 19.30 Uhr
Freiwillige Feuerwehr Schleiz
Oschitzer Str. 8



BLUTSPENDE

Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH lädt zur Blutspende ein

Montag, 24. Oktober 16
16.30 bis 19.00 Uhr

Oberböhmendorf
Oberböhmendorfer Agrar GmbH (Saal)
Sommerseite 9

Donnerstag, 27. Oktober 16
von 16.00 bis 19.00 Uhr

Seniorenklub der Volkssolidarität
Schleiz
Schmiedestr. 1 (im Atrium, Eingang Hofseite)

Weitere Informationen unter:
www.blutspendesuhl.de
kostenfreie Servicenummer:
0800/11 919 11

Jutta Schulstadt
Gebietsreferentin ITM Suhl gGmbH
Rudelsburgstr. 50
07552 Gera
Handy: 0160/5387767

Institut für Transfusionsmedizin Suhl
Abt. Spenderwerbung

und Öffentlichkeitsarbeit
Albert-Schweitzer-Straße 15
98527 Suhl
Tel.: 03681/373-127
Fax: 03681/373-14

Anzeige



BÜCHERFLOHMARKT

Tag der offenen Tür

Die Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ Schleiz lädt am Samstag, dem 29. Oktober 2016, wieder in der Zeit von 9.00 – 15.00 Uhr zu einem Bibliotheksbesuch oder zum Stöbern im großen Bücherflohmarkt recht herzlich ein. Es erwarten Sie wieder viele interessante Schnäppchen. Die Mitarbeiterinnen freuen sich auf Ihren Besuch.

Anzeige

SCHMIDT
SCHORNSTEINFEGERMEISTER

Mario Schmidt
Schornsteinfegermeister

Noch keine Rauchwarnmelder?
Wir machen Ihnen gern
ein Angebot!

Zweitbüro Friedrich-August-Straße 8
07919 Mühltruff

Funk 0151/41917218
Tel. 0345/68876561
Fax 0345/68876562

www.schmidt-schornsteinfegermeister.de

Bohr Schilling
Brunnen und Erdwärme
Innungsfachbetrieb

Crimmitschauer Straße 54
04626 Schmölzin
Tel. 034491/54412
Fax 034491/54422 · Mobil 0170/3875940
e-mail: Bohr-Schilling@gmx.de

i

„THÜRINGEN IN KLEINEN SCHRITTEN“

Notizen vom hörenden Fußmarsch

Lesung und Diskussion mit dem Aktionskünstler Nikolaus Huhn am Freitag, dem 7. Oktober, 19.00 Uhr, in der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ Schleiz

Was tun wir, wenn eine Woche lang der Strom ausfällt, Energiepreise obszön ansteigen, der Welthandel oder die Finanzwirtschaft einknicken? Wir können notfalls aus eigener Kraft und aus den Ressourcen der Region leben?

Im Frühjahr 2013 sucht der Thüringer Aktionskünstler Nikolaus Huhn Antworten

auf diese Fragen. Zwei Monate lang wandert er durch seine Heimat und hört den Menschen vorbehaltlos zu. Besonders im ländlichen Raum findet er die Stärken der Region. In diesem spannenden Etappenbericht wird keinerlei Schwarzmalerei betrieben. Im Gegenteil: Das Buch beschreibt mit leichter Feder ernste Herausforderungen und lädt ein, sich ihnen zu stellen.

»Herausgekommen sind oft hinter sinnige und humorige Texte, die laut Huhn sowohl als gesellschaftliche Bestandsaufnahme als auch als Reisebericht zu lesen

sein.« (B. Götte, Freies Wort Nikolaus Huhn, geb. 1959, ist gelernter Tischler; selbstständig als Energieberater und im Bereich Wärmedämmung. Autor für die »Süddeutsche Zeitung«, »Freitag«, »Neues Deutschland« und verschiedene Rundfunkanstalten. Seit 1993 lebt er mit seiner Familie im Thüringer Holzland bei Jena.

Kartenverkauf in der Stadtbibliothek Schleiz und in der Touristinformation „Alte Münze“ Schleiz (VVK 5.00 € ; AK 7.00 €)

i

„SCHNEEFRÜHLING“

Geburtstagslesung der Stadtbibliothek „Dr. Konrad Duden“ Schleiz

Zu einer literarisch-musikalischen Veranstaltung luden der Lesezeichen e.V. und die Stadtbibliothek Schleiz am 4. September, im Rahmen der Lesereihe „Sind im Garten!“ ein. Aufgrund des gemeldeten schauerbeladenen Nachmittags entschieden sich die Veranstalter, den Veranstaltungsort in die Wisentahalle Schleiz

zu verlegen. Thomas Rühmann, Martin Rühmann und Gören Eggert gelang es, das Publikum mit ihren Liedern und Texten zu begeistern. So sorgten auch die Geschichten aus Rühmanns Kindheit für viel Lachen und Schmunzeln bei den Besuchern.

Dieser Abend endete mit langanhaltenden Beifall und Bravorufen des Publikums. Vielen Dank an den Bauhof und die Stadtbibliothek Schleiz für die Vorbereitung der Veranstaltung.

Bild: J. K. Klimpke



Martin und Thomas Rühmann (v.l.n.r.)



STADT-INFO

Winter-Öffnungszeiten „Alte Münze“ in Schleiz

Ab 1. Oktober gelten folgende Öffnungszeiten:

Oktober bis April:

Montag	9.00 – 14.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr

Anzeige

Ihr regionaler Partner für hochwertige **TREPPENLIFTE!**

Kostenloses Angebot + Beratung über Zuschüsse
Sanitätshaus Sperschneider
HOCHFRANKEN-VOGTLAND
Tel. 09281-3030

Mitglied im Verband Thüringer Wohnungs-
& Immobilienwirtschaft e.V.



WBG

Wohnungsbaugesellschaft
Bad Lobenstein mbH

...endlich zu Hause!

Ihr Partner in allen Wohnungsangelegenheiten!

- Vermietung v. Wohnungen in allen Preislagen • Verwaltung v. Wohneigentum
- Fremdverwaltung • Neubau & Verkauf v. Wohnungen & Häusern

Helle und freundliche 2-Raum-Wohnung

im 2. Obergeschoss ruhig gelegen. Einkaufsmöglichkeiten in direkter Nähe, Wannenbad & Küche mit Tageslicht, Wirlerdienst & Rasenpflege durch Fachfirma
V: 180,32 kWh/m²/J, Fernwärme,
Baujahr 1957
Poststraße 21 in Bad Lobenstein
Wohnfläche: 46,20 m²
Warmmiete: 378,00 € inkl. BK

2-Raum-Wohnung in gepflegter Eigentumswohnanlage

im Erdgeschoss gelegen. Einkaufsmöglichkeiten in direkter Nähe, Wannenbad & Küche mit Tageslicht, Hausreinigung, Winterdienst & Rasenpflege durch Fachfirma
V: 125,77 kWh/m²/J, Fernwärme,
Baujahr 1954
Karl-Marx-Straße 4 in Bad Lobenstein
Wohnfläche: 50,9 m²
Warmmiete: 421,00 € inkl. BK

Wohnen in ruhiger Lage

3-Raum-Wohnung in Modern Hausge-
reinschaft im 1. Obergeschoss gelegen,
Wannenbad und Küche mit Tageslicht,
Winterdienst & Grünanlagenpflege durch
Fachfirma
V: 107,55 kWh/m²/J, Fernwärme,
Baujahr 1966
Birkenweg 5 in Bad Lobenstein
Wohnfläche: 55,90 m²
Warmmiete: 430,00 € inkl. BK

4-Raum-Wohnung am Ortsrand

im 1. Obergeschoss gelegen, mit
Balkon, Wannenbad & Küche mit Ta-
geslicht, hell & freundlich gestrichen,
Waschplatz und Keller vorhanden
V: 111,63 kWh/m²/J, Fernwärme,
Baujahr 1967
Richard-Köcher-Straße 7 in Bad Lo-
benstein
Wohnfläche: 75,40 m²
Warmmiete: 550,00 € inkl. BK

BAD LOBENSTEIN

WURZBACH

LEHESTEN

Tel.: 036651/ 6060 • www.wbg-lobenstein.de



OKTOBERFEST

Oktoberfest mit Blasmusik und ein verkaufsoffener Sonntag in Schleiz

Am 2. Oktober lädt der Handels- und Gewerbeverein Schleiz zum Oktoberfest ein. Für Stimmung im Festzelt sorgen die Oschitzer Blasmusikanten und Moderator Uwe Hartmann.

Bei freiem Eintritt geht es um 10.00 Uhr mit einem musikalischen Frühschoppen mit Weißwurstfrühstück, Maßkrugstemmen und Bierglasschieben los.

Prämiert werden an diesem Tag außerdem das schönste Dirndl und die knackigste Lederhose mit je einem Einkaufsgutschein.

Ab 11.30 Uhr laden die Oktoberfestwirte zum Thüringer Mittagstisch ein. Dabei können Sie aus verschiedenen Gerichten

auswählen. Es bewirten Sie Hella Woitalla vom gleichnamigen Veranstaltungsservice, das Café Ried'1, das Gasthaus Roseneck, der Wisentageist und Getränke Werner aus Oberböhmendorf.

Um 13.00 Uhr öffnen die Schleizer Händler zum Familyshopping in der Innenstadt.

Die kleinen Besucher können sich von Frau Luther beim Kinderschminken die Zeit vertreiben.

Organisiert wird das Einkaufsvergnügen in der Kreisstadt des Saale-Orla-Kreises vom Handels- und Gewerbeverein Schleiz mit finanzieller Unterstützung durch die Kreissparkasse Saale-Orla.



SCHLEIZ VOR 110 JAHREN

Donnerstag, den 6. September

„Stiftungsfest. Der Naturheilverein be-
geht nächsten Sonntag im Saale des „Grü-
nen Baum“ die Feier seines diesjährigen
Stiftungsfestes durch Konzert, Theater
und Tanzkränzchen. Das Programm
bringt diesmal außer einem flotten Einak-
ter in angenehmer Abwechslung Vorträge
für Horn und Violine mit Klavierbeglei-
tung von einigen Mitgliedern des Vereins.
/.../“

Sonnabend, den 15. September

Anzeige:
Oberböhmisdorf. Sonntag, den 16. Sep-
tember lädt August Petschner im Namen
der Burschengesellschaft zum Tanzverg-
nügen anlässlich des Erntefestes freund-
lichst ein.

Dienstag, den 25. September

„Scharlach und Diphtheritis treten zur Zeit
ziemlich heftig in unserer Stadt auf und
haben unter den Kindern schon Opfer ge-
fordert; ebenso ist im nahen Wüstendit-
tersdorf ein 18-jähriges Mädchen von der
tückischen Krankheit dahingerafft wor-
den.“

Donnerstag, den 27. September

„Witwenfiskus. An Stelle des verstorbe-
nen Justizrat Weißker wurde Archivrat Dr.
Schmidt als Vorsitzender des großen Wit-
wenfiskus gewählt. Prof. Dr. Vierke wur-
de als Beisitzer berufen für den wegen
vorgerückten Alters freiwillig zurückge-
tretenen Gerichtsvollziehers a. D.
Herold.“

„Die zum Steuerbezirk Schleiz gehören-
den Ortschaften Langen- und Kleinwol-
schendorf, sowie Pahren werden vom 1.
Oktober d. J. bis auf weiteres dem Ober-
kontrollbezirk Greiz überwiesen. Die Re-
visionen der dort gelegenen Gewerbsan-
stalten, die bis jetzt von den Steuerbeam-
ten aus dem entfernten Schleiz verrichtet
wurden, werden von jetzt ab von den Be-
amten von Zeulenroda oder Greiz vorge-
nommen.“

*Nachgelesen im „Schleizer Wochenblatt“
aus dem Jahre 1906 von Martina Groh,
Stadtarchivarin.*

Hier könnte Ihre Anzeige stehen!

Haben auch Sie Interesse an Werbung im
Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schleiz?
Dann rufen Sie uns an: (0 36 63) **48 04-1 36**



WISIS SICHT

In den letzten Tagen richteten besonders
viele Schleizer ihren Blick zur Spitze der
Bergkirche. Und das mit gutem Grund.
Unser architektonisches Kleinod des
Oberlandes hat eine neue Spitze bekom-
men. Und die glänzt und strahlt so vor
Glück, dass wir in der Nacht fast die
Straßenlampen ausschalten könnten.
Aber die Stadt wird das nicht tun - meint
zumindest mein Oberpfleger.

Da aber jetzt besonders viele Leute zur
neuen (alten) Spitze hinaufschauen, kom-
men sie auch mit vielen Fragen zu mir.
Obwohl, wenn ich es recht besehe, haben
alle die selbe Frage: "Sag mal Wisi, ist die
Spitze der Bergkirche nicht schief?"

Und die Antwort darauf ist einfach: Ja, sie
ist schief. Sie beugt sich den Winden,
welche an über dreihundert Tagen im Jahr
aus überwiegend westlichen Richtungen

über Schleiz hinweg wehen. Ob das so
sein sollte und die einstigen Baumeister
sich dabei etwas gedacht haben, wissen
wir nicht. Fakt ist aber, dass die ganze
Turmspitze einen Knick hat. Dieser be-
findet sich ein paar Meter unterhalb der
Kugel und war auch früher schon zu se-
hen. Nur fiel er damals nicht so auf, weil
die Kugel ganz oben nicht glänzte. Mit
ihrem Grünsangrün passte sie sich dem
blauen Himmel ganz gut an und verbarg
damit ihren kleinen Makel.

Doch, wenn wir einmal ehrlich zu uns
sind: Hat nicht jeder irgend etwas an sich,
dass nicht perfekt ist? Machen uns diese
kleinen Unregelmäßigkeiten nicht zu ein-
zigartigen und unverwechselbaren Men-
schen? Die Werbung im Fernsehen und
den bunten Zeitschriften will uns immer-
zu weis machen, dass wir unsere Makel

beseitigen sollen. Wir sollen Fältchen ka-
schieren, Augenringe verdecken, Haare
färben und unseren Körper schlank hal-
ten. Nun gut, letzteres ist sinnvoll, denn je
mehr Fett wir mit uns herum schleppen,
umso mehr belasten wir die Gelenke. Zu-
dem haben Wissenschaftler festgestellt,
dass übermäßiges Bauchfett Entzündun-
gen in den Gelenken fördert.

Abgesehen davon sollten wir uns so ak-
zeptieren, wie wir sind. Lasst Euch nicht
einreden, mit Euch selbst unzufrieden zu
sein. Wer sich selbst akzeptiert, lebt
glücklicher. Das haben auch Wissen-
schaftler heraus gefunden.

Um aber an den Anfang zurück zu kom-
men. Ich finde es gut, dass die Bergkirche
nicht ganz perfekt ist. So bleibt sie immer
im Gespräch und einzigartig. Und das ist
gut so, meint Euer Wisi.

DIE PRINTAGONISTEN

**Sie wollen Ihren Kunden
auch 2017 im Gedächtnis bleiben?**

**Dann sichern Sie sich jetzt den
besten Platz an der Wand Ihrer Kunden!**

*** BILDKALENDER *** MONATSKALENDER *** TISCHKALENDER ***
*** TASCHENKALENDER *** NOTIZBÜCHER *** UND VIELES MEHR ***

**Bestellen
Sie
JETZT!**

Ihre Werbung

Ihre Werbung



Tel.: 0 36 63 / 42 33 08 • www.printagonisten.de